

Nr. 04/23, Freitag, 3. Februar 2023
Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:
Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich
Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr
Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb
dieser Zeiten individuelle Termine zu
vereinbaren, sowie die Online-Services unter
www.kempten.de/digital



Die (0831) 115 – eine Nummer
für alle Behördenfragen:
Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

■ **Verordnung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken in der Stadt Kempten (Allgäu) (Parkgebührenordnung)**
Vom 02. Februar 2023
Aufgrund von § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes und § 10 der Zuständigkeitsverordnung erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Verordnung:

§ 1 (Kurzzeitparkplätze)

- (1) Kurzzeitparkplätze Innenstadt:
Die Gebühr für das Parken an Parkscheinautomaten oder Parkuhren auf folgenden Straßen und Plätzen wird auf Grund des hohen Parkdrucks auf 0,70 EUR brutto je halbe Stunde festgesetzt:
- Allgäuer Straße
 - Allgäuhalle (Parkplatz)
 - Alpenrosenstraße
 - Alpenstraße
 - Am Stadtpark
 - An der Stadtmauer
 - Auf'm Plätzle
 - Bäckerstraße
 - Bahnhofstraße zwischen Königstraße und Kotterner Straße
 - Bei der Rose
 - Bodmanstraße
 - Brennergasse
 - Burgstraße zwischen Webergasse und Brennergasse
 - Eberhardstraße zwischen Salzstraße und Frühlingsstraße
 - Fischerösch
 - Frühlingsstraße
 - Gerberstraße
 - Großer Kornhausplatz
 - Heinrichgasse
 - Herrenstraße
 - Hildegardplatz
 - Hirnbeinstraße zwischen Bahnhofstraße und Königstraße
 - Hirschstraße
 - Illerstraße
 - Jägerstraße
 - Kapellenplatz
 - Kellerstraße Westseite
 - Kirchberg mit angrenzendem Parkplatz
 - Kleiner Kornhausplatz
 - Königstraße
 - Kotterner Straße beidseitig zwischen Alpenrosenstraße und Bahnhofstraße
 - Kronenstraße
 - Landwehrstraße
 - Lindauer Straße zwischen Fuchsbühlstraße und Salzstraße
 - Memminger Straße zwischen Prälat-Götz-Straße und Reitstallweg
 - Mozartstraße zwischen Königstraße und Immenstädter Straße
 - Orangerieweg
 - Pfeilergraben
 - Platz bei der Burgstraße (Evang. Friedhof)
 - Poststraße zwischen Frühlingsstraße und Fuchsbühlstraße
 - Poststraße zwischen Residenzplatz und Frühlingsstraße
 - Prälat-Götz-Straße vor Haus Hochland

- Reichlinstraße zwischen Sandstraße und Fuchsbühlstraße
 - Residenzplatz (Lange Stände)
 - Robert-Weixler-Straße
 - Rottachstraße
 - Sandstraße
 - Sankt-Mang-Platz
 - Scheibenstraße
 - Schwabenweg
 - Schwaighauser Weg
 - Theaterstraße
 - Vogtstraße (vor Haus Nr. 6)
 - Webergasse.
 - Wiesstraße (nördlich Schumacherring)
- (2) Kurzzeitparkplätze erweiterte Innenstadt:
Die Gebühr für das Parken an Parkscheinautomaten oder Parkuhren auf folgenden Straßen und Plätzen wird auf 0,50 EUR brutto je halbe Stunde festgesetzt.
- Bahnhofstraße
 - Fischerösch
 - Fuchsbühlstraße
 - Fürstenstraße
 - Haslacherstraße
 - Haubenschloßstraße
 - Herbststraße
 - Hoföschle
 - Immenstädter Straße
 - Mühlweg
 - Stiftskellerweg
 - Stuibenweg
 - Webergasse
 - Westendstraße
 - Wiesstraße (südlich Schumacherring)

§ 2 (Dauerparkplätze)

- (1) Dauerparkplätze:
Die Gebühr für das Parken an Parkscheinautomaten oder Parkuhren auf folgenden Straßen und Plätzen wird auf 0,50 EUR brutto je halbe Stunde bzw. auf 4,00 EUR brutto für ein Tagesticket festgesetzt:
- Allgäuhalle (Parkplatz).
 - Alpenstraße südlich Hirschstraße
 - Eberhardstraße (Parkplatz)
 - Illerdamm
 - Pfeilergraben (Parkplatz)
 - Prälat-Götz-Straße (Parkplatz)
 - Rottachstraße West (Parkplatz)
 - Rottachstraße nördlich Feuerwehrhof (Parkplatz)
 - Bahnhofplatz
 - Wiesstraße
 - Webergasse
 - Schwedenstraße
 - Lützelburg
 - Freudental
 - Gottesackerweg
 - Rottachstraße
 - Kantstraße
 - Keselstraße
 - Augartenweg
 - Lenzfrieder Straße
- (2) Dauerparkplätze Friedhof:
Die Gebühr für das Parken an Parkscheinautomaten oder Parkuhren auf folgenden Straßen und Plätzen wird bei freier erster halben Stunde auf 0,50 EUR je folgende halbe Stunde bzw. auf 4,00 EUR brutto für ein Tagesticket festgesetzt:
- Gottesackerweg

- (3) Die Gebühr für ein Dauerparkticket beträgt:
- | | |
|------------------|---------|
| Wochenticket | 12 EUR |
| Monatsticket | 35 EUR |
| 4-Monatsticket | 120 EUR |
| Halbjahresticket | 175 EUR |
| Jahresticket | 350 EUR |

§ 3 (Umsatzsteuer)

Soweit die Parkgebühren umsatzsteuerpflichtig sind, verstehen sich diese inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

§ 4 (Inkrafttreten; Außerkrafttreten)

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken in der Stadt Kempten (Allgäu) vom 28. Juni 2004 (StABl KE 19/04), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2021 (StABl KE 21/21), außer Kraft.

Kempten (Allgäu), 02. Februar 2023
Thomas Kiechle
Oberbürgermeister

■ **Satzung der Stadt Kempten (Allgäu) über die Förderung von Schülerinnen und Schülern ohne Anspruch auf kostenfreie Beförderung auf dem Schulweg durch Gewährung von Zuschüssen zum Erwerb von Monats-Fahrkarten im Buslinienverkehr**

Vom 02. Februar 2023
Aufgrund von Art. 23 S. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO), Art. 8 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (Bay-ÖPNVG) sowie Art. 3 Abs. 4 und Art. 8 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) erlässt die kreisfreie Stadt Kempten folgende Satzung:

§ 1

Zweck und Geltungsbereich der Satzung

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, mittels Zuschussleistungen der Stadt Kempten die Erwerber von Schüler-Monatsfahrkarten für Selbstzahler nach dem mona-Einheitstarif zu unterstützen und Verluste auszugleichen, die den Verkehrsunternehmen beim Verkauf dieser Schüler-Monatsfahrkarten aufgrund der im mona-Einheitstarif vorgesehenen Vergünstigung bei den Endkundenpreisen entstehen.
- (2) Erfasst von dieser Satzung ist jeder Verkauf einer Schüler-Monatsfahrkarte für Selbstzahler nach der Definition des mona-Einheitstarifs an Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Gebiet der Stadt Kempten zur Nutzung im öffentlichen Linienbusverkehr im Gültigkeitsbereich des mona-Einheitstarifs.

§ 2

Zuschussanspruch

- (1) Die Stadt Kempten fördert aufgrund dieser Satzung Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Kempten, denen kein Anspruch auf kostenfreie Beförderung auf dem Schulweg zusteht, bei dem Erwerb von Schüler-Monatsfahrkarten nach den Bedingungen des mona-Einheitstarifs.
- (2) Zuschussberechtigt sind Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Kempten, welche keinen Anspruch auf kostenfreie Schülerbeförderung nach dem Bayerischen Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKFrG) und der Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) haben. Voraussetzung ist ferner, dass
- es sich entweder um schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres handelt,
 - oder bei Anspruchstellern, die das 15. Lebensjahr überschritten haben, dass sie eine der folgenden Bildungseinrichtungen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) – c) der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusglV) besuchen:
 - öffentliche, staatlich genehmigte oder staatliche anerkannte private
 - allgemeinbildende Schulen
 - berufsbildende Schulen
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges
 - Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;

- bb. Private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe aa. fallen, sofern der Antragsteller aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit ist oder der Besuch dieser Schulen oder sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderfähig ist.
- cc. Volkshochschulen oder eine andere Einrichtung der Weiterbildung, sofern der Besuch zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses erfolgt.

- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Anspruchsvoraussetzungen sind von jeder anspruchsberechtigten Person bei der ersten Bestellung der Schüler-Monatsfahrkarte und danach regelmäßig zu Beginn des ersten Monats eines Kalenderjahres dem Verkehrsunternehmen, bei dem die Bestellung vorgenommen wird, mit schriftlichen Dokumenten nachzuweisen. Andere Beweismittel können nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt Kempten akzeptiert werden. Das eine Bestellung annehmende Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, der Stadt Kempten eine elektronische Kopie der Fahrkartenbestellung sowie der Beweismittel zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen zu übermitteln. Mit schriftformbedürftiger Einwilligung der Stadt Kempten kann das Verkehrsunternehmen alternativ die Originalurkunden an die Stadt Kempten weiterleiten und die elektronischen Kopien für sich behalten.

§ 3

Zuschusshöhe

- (1) Für jeden Erwerb einer Schüler-Monatsfahrkarte nach den Bedingungen des mona-Einheitstarifs gewährt die Stadt Kempten der nach § 2 anspruchsberechtigten Person einen Zuschuss in Höhe von 36,36 % (4/11) des in der jeweils aktuellen Fassung des mona-Einheitstarifs ausgewiesenen Brutto-Preises für diese Fahrkarte. Das komplette mona-Tarifwerk ist unter dem URL „https://www.mona-allgaeu.de/“ abrufbar und für die Schüler-Monatsfahrkarte in Anlage 1 dargestellt. Diese Anlage 1 ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung und im Fall von Unstimmigkeit allein für die Bestimmung des Satzungsinhalts maßgebend. Der Oberbürgermeister der Stadt Kempten wird ermächtigt, diese Anlage 1 an die jeweils aktuelle Fassung des mona-Einheitstarifs anzupassen.
- (2) Für jeden Erwerb einer Schüler-Monatsfahrkarte zum citytarif plus des mona-Einheitstarifs, in der als Zu- oder Ausstiegspunkt eine der in Anlage 2 genannten Haltestelle angegeben ist, gewährt die Stadt Kempten der nach § 2 anspruchsberechtigten Person zusätzlich eine Ausgleichsleistung in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem mona Citytarif plus und dem mona-Tarif der Tarifzone 2. Der Oberbürgermeister der Stadt Kempten wird ermächtigt diese Anlage 2 anzupassen.
- (3) In diesen Zuschussbeträgen ist die Umsatzsteuer in gesetzlich geschuldeter Höhe bereits enthalten.

§ 4

Auszahlung des Zuschusses

- (1) Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands erfolgt die Auszahlung des Zuschussbetrags im abgekürzten Wege direkt

an das Verkehrsunternehmen, bei welchem die anspruchsberechtigte Person gem. § 2 dieser Satzung die zuschussfähige Schüler-Monatsfahrkarte bestellt hat. Voraussetzung ist ein ausreichender Nachweis der Anspruchsberechtigung nach § 2 Abs. 3. Gegenüber anspruchsberechtigten Erwerbern vermindert sich der Endverkaufspreis der jeweiligen Schüler-Monatsfahrkarte um den in der Höhe nach § 3 gewährten Zuschuss.

- (2) Verkehrsunternehmen, denen ein Zuschuss nach dieser Satzung ausbezahlt wird, sind verpflichtet, den Umsatzsteueranteil selbst herauszurechnen und an das Finanzamt abzuführen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Februar 2023 in Kraft.

Kempten (Allgäu), 02. Februar 2023
Thomas Kiechle
Oberbürgermeister

Anlage 2 zur Schüler-Monats-Fahrkarten-Förderungssatzung: Übersicht Haltestellen Zone KE-2	
Haltestelle	Nr.
Kempten, Daimler-/Benzstr.	298
Leubas, An der Malstadt	680
Kempten, Müllheizkraftwerk	657
Kempten, Diesel-/Porschestr.	674
Kempten, Porschestr./Hubweg	675
Kempten, Porsch-/Daimlerstr.	676
Kempten, Daimlerstr./Hub	677
Kempten, Daimler-/Zeppelinstr.	678
Kempten, Zeppelinstr.	679
Kempten, Daimlerstr.	690
Oberkottern, Betriebshof Berchtold	713
Bezachmühle	140
Ellatsberg	141
Dorns	143
Weidach	144
Hohenrad	266
Untergrünenberg	267
Kornangers	268
Hohenraderstr./Kapelle	269
Mühlbach	274
Schwabelsberg	460
Heiligkreuz	461
Neuhausen	462
Kollerbach	463
Batzen	7242
Moosers, Abzw.	537
Leubas, Heisinger Str./AZ	592
Leupolz	552
Kempten, Heisinger Str.	490
Leubas, Süd	564
Ortsmitte Leubas	566
Leubas, Heis. Str./Abz. Steig	301
Kempten, Kaufb. Str./Felben	278
Binzenried	299
Leubas, Kaufb.-/Ceratizit	691
Härtnagel	204
Zollhaus	205
Hirschdorf	212
Kempten, Nordspange/Riedererau	225

Anlage 1 Zuschuss zur Schüler-Monatsfahrkarte des mona-Einheitstarif			
Tarif	Schüler-Monats-Ticket		
Zonen	Bruttopreis (mona-Einheitstarif)	Unterstützung Stadt Kempten	Kundenendpreis
mona Citytarif plus	41,10 €	14,95 €	26,15 €
mona Citytarif	35,50 €	12,91 €	22,59 €
1	39,30 €	14,29 €	25,01 €
2	52,40 €	19,05 €	33,35 €
3	69,20 €	25,16 €	44,04 €
4	82,30 €	29,93 €	52,37 €
5	92,80 €	33,75 €	59,05 €
6	101,70 €	36,98 €	64,72 €
7	117,80 €	42,84 €	74,96 €
8	133,90 €	48,69 €	85,21 €
Anschlussstarif	62,50 €	22,73 €	39,77 €